

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen Covid-19 aufheben

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Überprüfung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht durch die Gesundheitsämter ist aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht zu leisten.
2. In Anbetracht dessen, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht zum 31. Dezember 2022 ausläuft, ist die derzeitige Verzögerung im Verwaltungsverfahren zu begrüßen. Die Verzögerung gewährleistet die Versorgungssicherheit im Gesundheitsbereich.
3. Die zurzeit eingesetzten Impfstoffe gegen Covid-19 können keine sterile Immunität gewährleisten.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass die seit dem 15. März 2022 geltende einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen Covid-19 aufgehoben wird.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Seit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht hat sich das Wesen der zu bekämpfenden Pandemie deutlich geändert. Wurde seinerzeit noch davon ausgegangen, dass gegen Covid-19 geimpfte Personen zumindest in der Regel ihrerseits keine Erreger an die betreuten Patienten weitergeben können, so ist dies nun nicht mehr so. Die zurzeit eingesetzten Impfstoffe gegen Covid-19 können den Geimpften vor schweren Verläufen schützen, sie können aber eine Ansteckung des Geimpften nicht mehr sicher ausschließen und auch nicht die Weitergabe der Krankheitserreger an Dritte, also die Patienten.

Der Impfschutz ist nun im Wesentlichen also ein Eigenschutz, was im Gesundheitswesen die Folge hat, dass die zu schützende Person – also der Patient – durch die Impfung des Personals kaum geschützt werden kann.

Diesem nun kaum noch existenten Schutz steht aber weiter die Grundrechtseinschränkung für das Personal gegenüber

- Recht auf körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2 S. 1),
- Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit (GG Art. 12 Abs. 1),
- Gleichheitsgrundsatz (GG Art. 3 Abs. 1).

Der Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages führte am 27. April 2022 zum Thema „Einrichtungsbezogene Impfpflicht“ eine Anhörung durch. Das Gesetz, insbesondere seine Umsetzung, bekam von allen eingeladenen Experten schlechte Bewertungen. So bleiben laut Expertenansicht vor allem arbeitsrechtliche und haftungsrelevante Fragen ungeklärt. Auch die Bestimmung der Einrichtungen, die zu den Impfpflichtigen gehören, ist teilweise willkürlich. Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sind impfpflichtige Einrichtungen, Apotheken hingegen nicht. Der Vorlauf (Verwaltungsverfahren), der zu Tätigkeitsverboten führt, liegt zwischen drei bis sechs Monaten. Tätigkeits- und Betreuungsverbote würden also jetzt zum Herbst und Winter wirksam werden.